

**Satzung  
der Stadt Ludwigsburg über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Mathilden-/Rathausareal“**

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mathilden-/Rathausareal“ – beschlossen am 16.12.2010, bekanntgemacht am 22.12.2010 in der Ludwigsburger Kreiszeitung – wird hiermit aufgehoben.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

**Ausfertigung:**

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2017 wird bestätigt.

Ludwigsburg, 23.02.2017

Werner Spec  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis gemäß der Gemeindeordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.

Ludwigsburg, den 23.02.2017

Werner Spec  
Oberbürgermeister